

1. Ausfertigung

S A T Z U N G

der Gemeinde Grebin, Kreis Plön, über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren) für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Kossau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) der §§ 40 Abs. 1 und 42 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein - LWG - vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 81) und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holst. Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom
24.02.97 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Grebin ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes (Wasser- und Bodenverband) Kossau.
- (2) Der Gewässerunterhaltungsverband hat die Aufgabe, die Unterhaltungspflicht an Gewässern im Einzugsgebiet der Kossau zu erfüllen.
- (3) Der Gewässerunterhaltungsverband Kossau erhebt nach Maßgabe seiner Satzung von den Mitgliedern Verbandsbeiträge.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Kossau werden von den Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Nach § 7 Abs. 2 KAG gelten die Unterhaltungsverpflichtigten im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG als Benutzer - Abgabenschuldner -; dies sind:
 - a) die Eigentümer der Gewässer
 - b) die Anlieger
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren und
 - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Kossau.

...

(2) Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes haftet für die Schuld des dinglich Berechtigten.

§ 4

Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus einem Benutzungsgebührengrundbetrag und nach den im Absatz 3 festgesetzten Bemessungsgrundlagen.

(2) Der Benutzungsgebührengrundbetrag wird jährlich durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) bei Seegrundstücken über 5 ha Gesamtgröße je angefangenen ha einen Benutzungsgebührengrundbetrag
- b) bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschl. der dazugehörigen Betriebs- und Wohngrundstücke über 5 ha Gesamtgröße je angefangenen ha zwei Benutzungsgebührengrundbeträge
- c) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie der sonstigen unbebauten und unbefestigten Grundstücke je angefangenen ha vier Benutzungsgebührengrundbeträge
- d) bei bebauten Grundstücken je angefangene 5.000 qm vier Benutzungsgebührengrundbeträge

§ 5

Abgabenbescheid

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr, die auf den einzelnen Pflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Gebührenbescheid enthält

1. einen Hinweis, für welchen Zweck die Benutzungsgebühren erhoben werden,
2. den Namen des Abgabepflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe der Gebühr,
5. die Berechnung der Gebühr,

...

6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. einen Hinweis, daß der Abgabenbescheid auch für die nachfolgenden Rechnungsjahre gilt, mit dem Hinweis, wann die Benutzungsgebühr jeweils fällig wird,
8. eine Rechtsmittelbelehrung.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist am 15. April jeden Jahres fällig.

**§ 7
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird auf Grundstücke des Gemeindegebietes begrenzt, die im Einzugsgebiet der Kossau gelegen sind.

**§ 8
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei folgenden Stellen in der Amtsverwaltung

- a) Bauverwaltungsamt
 - b) Kämmerei- und Steueramt
 - c) Amtskasse
 - d) Ordnungsamt
 - e) Einwohnermeldeamt
- sowie Grundbuchämtern, Finanzämtern und anderen Behörden zulässig.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grebin, 24.2.97

